20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

14. März 2023

Ausschussdrucksache 20(25)306

Stellungnahme Netze BW GmbH

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende BT-Drucksache 20/5549

siehe Anlage

Stellungnahme der Netze BW GmbH im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum "Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende" – BT-Drs. 20/5549

Stuttgart 13. März 2023



1 Kurzzusammenfassung

Nach Auffassung der Netze BW enthält der vorliegende Gesetzesentwurf eine Vielzahl begrüßenswerter und zielgerichteter Neuregelungen, die den Rollout von Smart Metern, auch intelligente Messsysteme genannt, beschleunigen und die Digitalisierung der Netze vorantreiben können. Einige der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Neuregelungen könnten die Zielsetzung eines beschleunigten Smart Meter Rollouts und einer beschleunigten Digitalisierung der Netze jedoch ernstlich gefährden. Hierzu gehören insbesondere die fehlende Priorisierung der Einbaufälle, die bislang ungeregelte Erstattung der von den Netzbetreibern zu übernehmenden Kosten für die intelligenten Messsysteme und die fehlende Auskömmlichkeit der gesetzlich geregelten Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb.

Aus Sicht der Netze BW sind vor diesem Hintergrund folgende zentralen Anpassungen am Entwurf des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) notwendig:

- Ermöglichung eines zielgerichteten Rollouts durch Priorisierung auf Pflicht-Einbaufälle, da hier der Systemnutzen am größten ist,
- Konsequente Umsetzung von Vereinfachungen bspw. durch Anpassungen im Eichrecht,
- Aufnahme einer Verordnungsermächtigung für die Bundesnetzagentur zur unmittelbaren Berücksichtigung der zusätzlichen neuen Kosten in den Erlösobergrenzen der Netzbetreiber.
- Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit bei den Messstellenbetreibern durch sofortige Anpassung der bisherigen Preisobergrenzen,

2 Beschleunigung durch Vereinfachungen und Entbürokratisierung

Priorisierung der Pflichteinbaufälle

Der Smart Meter Rollout war seit seinem Start im Jahr 2020 mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet, die sich aus der erfolgreichen Beschwerde gegen die Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ergeben haben. Der vorliegende Entwurf des GNDEW schafft mit einem gesetzlich definierten Rollout Fahrplan und dem Entfall einer anfechtbaren Markterklärung des BSI eine verbesserte Rechtssicherheit. Zudem wird die Flexibilität zu Beginn des Rollouts erhöht, die dem Messstellenbetreiber einen stufenweisen Rollout-Hochlauf in Abhängigkeit von den technischen Weiterentwicklungen ermöglicht. Um langfristig einen effizienten und massenfähigen Rollout bewerkstelligen zu können, muss dieser jedoch zielgerichtet bei den für die Energiewende relevanten Anlagen zuerst erfolgen können. Mit der im GNDEW vorgesehenen Möglichkeit, dass Kunden bereits vorzeitig eine freiwillige Ausstattung anstoßen, ergeben sich insbesondere in den nächsten Jahren Konflikte um die

knappen Ressourcen bei Technik und Einbau. Dieser Aspekt gewinnt aufgrund der neuen Kostenverteilung an Bedeutung, da sich die Preise für die Letztverbraucher erheblich reduzieren werden. Es ist daher von deutlich steigenden Einbauzahlen bei den freiwilligen auf Basis von Kundenwünschen einzubauenden Smart Metern auszugehen. Daher sollte es möglich sein, dass im Rollout Pflichteinbaufälle sowie Neuanlagen beispielsweise EEG-Anlagen priorisiert werden. Ein Anspruch auf vorzeitige Ausstattung würde einem zielgerichteten Rollout entgegenstehen und sollte daher für Nicht-Pflichtfälle erst ab 2026 möglich sein. Damit würde erreicht, dass die energiewirtschaftlich relevanten Fälle mit dem größten Systemnutzen zuerst ausgestattet werden.

Weitere Vereinfachungen beim Eichrecht

Darüber hinaus sieht die Netze BW die Notwendigkeit, eine Vereinfachung und Entbürokratisierung im Kontext des Eichrechts vorzunehmen. Die vollständige Anwendung des aktuellen Eichrechts ist bei Smart Meter Gateways nicht mehr zeitgemäß. Eine Anpassung ist vor dem Hintergrund der Vorteile und Funktionalitäten des digitalen Smart-Meter-Gateways, wie beispielsweise der Plausibilitätsprüfung, um die Korrektheit der Messdaten zu verifizieren, möglich. In Verbindung mit den Vorgaben aus Technischen Richtlinien des BSI ist ein hohes Maß an Datenqualität - und genauigkeit gegeben. Das Smart Meter Gateway sollte daher generell aus der Eichfrist ausgenommen werden. In einem ersten Schritt könnte daher der Prozess zur Softwareaktualisierung weiter vereinfacht werden. Nach heutiger Rechtslage müssen Softwareaktualisierungen der Smart Meter Gateways durch die Landeseichämter geprüft und freigeben werden. Softwareaktualisierungen sollten von den Regelungen des § 40 MessEV und § 37 MessEG ausgenommen werden und damit nicht mehr der Freigabe der Landeseichämter unterliegen. Dies würde maßgeblich dazu beitragen, den Rollout-Hochlauf zielgerichtet zu beschleunigen.

3 Fehlende Planungs- und Investitionssicherheit gefährden den Rollout

3.1 Kostenanerkennung / Mehrwert beim Verteilnetzbetreiber

Die Netzbetreiber sollen nach dem GNDEW zukünftig den größten Teil der Kosten für die einzubauenden Smart Meter tragen. Die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten für die Netzbetreiber können sich im Endausbau auf bis zu 2 Mrd. Euro pro Jahr summieren, ohne dass Netzbetreiber einen Einfluss auf diese Kosten und deren zeitlichen Hochlauf haben.

Im Gegenzug sollen die Netzbetreiber jeweils die Messdaten des Vortages aus den intelligenten Messsystemen als viertelstündliche Zeitreihe erhalten. Diese Daten helfen dem Netzbetreiber jedoch nur sehr begrenzt und sind insbesondere keine ausreichende Grundlage für eine netzdienliche dynamische Steuerung auf Basis der aktuell in der Konsultation befindlichen BNetzA-Festlegungen nach § 14a EnWG. Daher steht dieser erhebliche Kostenblock in keinerlei Verhältnis zu dem damit verbundenen Vorteil auf Netzbetreiberseite.

Noch schwerer wiegt die Tatsache, dass der vorliegende Entwurf des GNDEW für diese Kosten eine eklatante Regelungslücke aufweist. Es fehlt eine Regelung für die Berücksichtigung dieser Kosten in den Erlösobergrenzen der Netzbetreiber.

Die aus der gesetzlichen Verpflichtung nach dem vorliegenden Entwurf resultierenden Mehrkosten müssen von den Netzbetreibern unverzüglich in die Erlösobergrenze eingepreist werden können. Für solche externen, nicht beeinflussbaren Kostenpositionen gibt es in der deutschen Netzentgeltregulierung bereits ein etabliertes Vorgehen: die Einstufung der Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten, die auf Planbasis in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden können. Der Abgleich der Plankosten mit den tatsächlichen Kosten erfolgt dann über das Regulierungskonto. Der Bundesnetzagentur sollte im GNDEW die Möglichkeit eingeräumt werden, die vom Netzbetreiber zu übernehmenden Kosten des Smart Meter Rollouts als nicht-beeinflussbare Kosten einzustufen. Aufgrund der EuGH-Entscheidung zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und der bisher in diesem Punkt noch nicht erfolgten Novellierung des EnWG, sollte die Umsetzung über eine entsprechende Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur erfolgen. Dieses Vorgehen wurde durch den Gesetzgeber bereits im vergangenen Jahr für einen anderen Sachverhalt gewählt und in § 118 Abs. 46d EnWG umgesetzt. Entsprechend kann dies auch für die Kosten aus dem GNDEW mithilfe einer neuer Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur erfolgen.

3.2 Wirtschaftlichkeit des grundzuständigen Messstellenbetreibers

Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist buchhalterisch vom Netzbetrieb entflochten und refinanziert sich vollständig aus den Messentgelten der seit 2017 verbauten Zähler. Die Höhe der Messentgelte, die sogenannten Preisobergrenzen aus dem Messstellenbetriebsgesetz richten sich nach der bereits im Jahr 2013 erstellten Kosten-Nutzen-Analyse. Seit 2013 wurden der Leistungsumfang und die Anforderungen an den Messstellenbetreiber stetig erhöht und erweitert. Beispielweise dürfen Smart Meter nur in definierten Boxen eines einzigen Herstellers transportiert und von speziell geschultem Personal geöffnet werden. Die Anforderungen reichen hierbei bis zur Montage vor Ort. Gleichzeitig konnte der Smart Meter Rollout aufgrund vieler externer Faktoren wie beispielsweise der mangelnden Rechtssicherheit und der Lieferkettenproblematik nicht in ausreichendem Maße in Gang kommen. Erwartete Skaleneffekte konnten sich dadurch nicht in ausreichendem Maße einstellen und die Wirtschaftlichkeit der Messstellenbetreiber verbessern. Durch das GNDEW erfolgt nun eine weitere Ausweitung der im Standard, d.h. im Rahmen der bestehenden Preisobergrenzen, zu erbringenden Leistungen. Hierbei handelt es sich um die Übermittlung und Aufbereitung weiterer Daten. Zu den gestiegenen Anforderungen und Leistungen hinzukommt, dass auch der Messstellenbetreiber selbst in den letzten 10 Jahren substanzielle Kostensteigerungen zu verzeichnen hat. Hierzu zählen die inflationsbedingt stark gestiegenen Personal- und Materialkosten.

Eine Anpassung der vor mehr als 10 Jahren ermittelten Preisobergrenzen ist bisher nicht erfolgt und die dringend notwendige Überprüfung ist nach dem Entwurf des GNDEW erst bis zum 31.12.2024 vorgesehen. Ein Neustart des Smart Meter Rollouts kann jedoch nur dann Gelingen, wenn dieser für den Messstellenbetreiber auch wirtschaftlich umsetzbar ist. Daher ist es erforderlich die Preisobergrenzen entsprechend der zusätzlichen Anforderungen und

gestiegenen Kosten anzupassen. Andernfalls würden sich erhebliche Einschränkungen der finanziellen Handlungsspielräume der Messstellenbetreiber ergeben, was auch vor dem Hintergrund der erheblichen Investitionen beispielsweise in die systemseitige Umsetzung der Steuerungsfunktionalitäten oder die erweiterte Datenbereitstellung für weitere Marktrollen, nachteilig wäre.

Zusätzlich zu den bisher definierten Preisobergrenzen für die sogenannten Standardleistungen wurden im GNDEW nun auch für weitere vom Messstellenbetreiber zu erbringende (Zusatz-) Leistungen Preisobergrenzen definiert und festgelegt. Dies ist in einem dem Wettbewerb offenstehenden Markt ordnungspolitisch grundsätzlich fragwürdig. Darüber hinaus wurde auch für die Bepreisung der einzelnen Leistungen keine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Die definierten Zusatzleistungen können zu den im GNDEW definierten Preisobergrenzen nicht wirtschaftlich angeboten werden. Durch diese Preisobergrenzen werden weitere notwendige Entwicklungen ausgebremst, anstatt diese zu beschleunigen.

Die Netze BW sieht daher dringenden Nachbesserungsbedarf zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit mit folgenden Maßnahmen:

- Sofortige Anpassung der im GNDEW genannten Preisobergrenzen, um die bisherigen Kostensteigerungen auszugleichen. Ein pragmatischer Weg besteht darin, die derzeit im GNDEW genannten Bruttopreise in Nettopreise abzuändern.
- Streichung der Preisobergrenzen für Zusatzleistungen aus dem Gesetzesentwurf, da weder der Umfang der einzelnen Leistungen abschließend definiert ist, noch eine notwendige Kosten-Nutzen-Analyse erstellt wurde.
- Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse durch die BNetzA bereits bis zum 31.12.2023 und nicht wie aktuell angedacht bis zum 31.12.2024 durch das BMWK.

3.3 Bestandsschutz

Die im GNDEW geänderten Übergangsregelungen zum Bestandsschutz wirken sich ebenso negativ auf die Wirtschaftlichkeit des Messstellenbetreibers aus. Bisher war das allgemeine Verständnis, dass nach Ablauf des Bestandsschutzes, also Ende 2025 (für Kunden < 100.000 kWh) bzw. Ende 2028 (für Kunden > 100.000 kWh) die verbauten konventionelle Messsysteme weiter genutzt werden können, solange kein Tausch durch ein Smart Meter erfolgt. Laut Aussagen des BMWK muss das bisherige konventionelle Messsystem jedoch definitiv ausgebaut und auf ein Smart Meter umgerüstet werden. Eine längere Nutzung sei nicht zulässig. Diese Änderung hat in der Praxis u.a. Auswirkungen auf den ansonsten politisch forcierten Ausbau der Ladeinfrastruktur, da der Austausch der dort verbauten Zähler vor Ablauf der Eichgültigkeit auch Ladesäulen betrifft. Für den Aufbau der Ladeinfrastruktur würde das eine deutliche Verzögerung bedeuten und die hierauf zu verwendenden Kapazitäten fehlen dann beim Neuaufbau von Ladeinfrastruktur.

Um diesem Problem zu begegnen, sollte weiterhin der Bestandsschutz für konventionelle Messsysteme von 8 Jahren – der Dauer der Eichgültigkeit – ab Einbau beibehalten werden. Nur so kann Planungs- und Investitionssicherheit entsprechend gewährleistet werden.